

Förderverein der Ewaldschule Oer-Erkenschwick e.V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsstellung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ewaldschule Oer-Erkenschwick e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Oer-Erkenschwick und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Förderverein Ewaldschule Oer-Erkenschwick e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Ewaldschule in Oer-Erkenschwick zu unterstützen.
2. Der Verein ist dabei selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Notwendige Auslagen und Fahrtkosten können auf Antrag erstattet werden. Der Vorstand kann die Erstattung notwendiger Barauslagen beschließen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

1. Förderung und Unterstützung bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, die der Förderung der Schüler dienen und zu deren Anschaffung der Schulträger nicht verpflichtet ist.
2. Unterstützung der Schule bei Ihren Bemühungen um ergänzende Schuleinrichtungen, den Freizeitbereich der Schule, die Ausbildung der Schüler in allen schulischen Angelegenheiten und die Unterstützung von Veranstaltungen der Schule.
3. Verbesserung der Außendarstellung der Schule, z.B. durch Organisieren von Schulveranstaltungen wie Schulfesten, Einschulungsveranstaltungen u.Ä.
4. Organisation bzw. Unterstützung der Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen für die Schüler, Eltern und Lehrer.
5. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den Eltern der Schüler.
6. Unterstützung der Schule bei außerplanmäßig notwendigen Arbeiten (z.B. erbringen von notwendigen Eigenleistungen bei Neubauten, Renovierungen, Reparaturen u.Ä.).
7. Organisation der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, ggf. Vereinen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des bürgerlichen Rechts und öffentlichen Rechts

wenn sie gewillt sind, durch ideelle und materielle Hilfe den satzungsgemäßen Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

1. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zu erklären.
2. Mitglieder, die gegen Zweck und Ziel des Vereins oder gegen Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen, insbesondere den fälligen Vereinsbeitrag nicht leisten, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Im Falle des Ausschlusses hat ein Mitglied das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung.

- a) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
 - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren, nach besten Kräften zur Verwirklichung seines Zweckes beizutragen und ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. Jedes übertragene Amt beruht auf dem Vertrauen der Vereinsmitglieder und ist nach bestem Wissen und Gewissen gemäß dem Vereinszweck in ihrem Auftrage unter Wahrung der demokratischen Prinzipien ehrenamtlich auszuüben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen. Die Einladung erfolgt über die Internetseite des Fördervereins und durch Aushang in der Schule.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende in gleicher Form einberufen, wenn dies mit der Angabe des Zwecks schriftlich beantragt wird:
 - a) von 20% der Mitglieder
 - b) von der Mehrheit des Vorstandes.

Die Einberufung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des Stellvertreters
3. Wahl der übrigen zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie von zwei Kassenprüfern
4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
5. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandsmitglieder
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über von Mitgliedern und dem Vorstand vorgelegte Anträge.
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
9. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Arbeitsausschüsse wählen bzw. berufen. Diese sind dem Vorstand verantwortlich.

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister
 - zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.

4. Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dem satzungsmäßigen Zweck und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Seine Entscheidungen fällt er mit einfacher Mehrheit.
5. Die Besitzer sind Vertreter des Schriftführers und des Schatzmeisters.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
7. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres und nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen und öffentlichen Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut einzuladen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Nichtöffentliche Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2. In dringenden Fällen kann auch schriftlich abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.

3. Vorstandsmitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder nahen Verwandten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

4. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich eine Einberufung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter verlangt. Die Einberufung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

5. Der Vorstand lädt zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch die Tagespresse erfolgen. Über die Annahme der Tagesordnung einer öffentlichen Vorstandssitzung stimmen alle anwesenden Mitglieder ab.

6. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er beruft die Versammlung ein.

7. Der Vorstand legt die Höhe der Mitgliederbeiträge in einer Beitragssatzung fest.

§ 13 Protokollführung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Über jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. In ihm sind die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen niederzulegen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in der nächsten Versammlung den Teilnehmern durch Einsichtnahme zur Kenntnis zu geben und von diesen zu genehmigen. Die erfolgte Genehmigung oder etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind in dem nächsten Protokoll aktenkundig zu machen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oer-Erkenschwick zwecks Verwendung für die Förderung der Ewaldschule im Sinne von § 3. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Verwendung für einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der Abgabenordnung beschließen.
2. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

So beschlossen am 24. Juni 2014.

Beitragssatzung

Förderverein der Ewaldschule Oer-Erkenschwick e.V.

- § 1 Die Mitglieder bestimmen Ihren Beitrag selbst. Mindestbeitrag für das laufende Geschäftsjahr beträgt 1,00 € monatlich.
Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
Der Beitrag muss bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres auf dem Konto des Fördervereins eingegangen sein.
- § 2 Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum 01.01. bis zum 31. Dezember. Bei späteren Eintritt als dem 01.01. wird der Beitrag anteilig berechnet. Bei Austritt aus dem Verein wird kein Beitrag erstattet.
- §3 Bei Neufestsetzung des Beitrages durch die Mitgliederversammlung ist § 1 der Beitragssatzung entsprechend zu ändern. Andere §§ bleiben rechtswirksam. Der neue Beitrag muss allen Mitgliedern bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs mitgeteilt werden. Die Beitragssatzung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung.